

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bundesmeldegesetzes; Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den **sechs** der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG)
Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG).

Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Einwohnermeldeamt, Sinnaustraße 14 A, 97769 Bad Brückenau schriftlich oder persönlich in Verbindung setzen.

Die Einrichtung ist auch über unsere Internetseite www.vgem-bad-brueckenau.de/Bürgerserviceportal/Übermittlungssperre möglich.

Verwaltungsgemeinschaft
Bad Brückenau, 11.07.2023



M u t h
Gemeinschaftsvorsitzender

angeheftet am: 11.07.2023
abgenommen am: